

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

und der

WALDEIGENTÜMER/IN



betreffend

Ausscheidung und Unterhalt eines Waldreservats
im Gebiet Gäsi-Linth-Delta
(Teile der Parzelle Nr. 35, GB Filzbach, Gemeinde Glarus Nord)

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der Wald im Gebiet Gäsi-Linth-Delta (Nr. N72 des kantonalen Waldreservatskonzeptes vom Mai 1996, Mai 1996, Überarbeitung 2004) gemäss den untenstehenden Zielen als Totalreservat unter Schutz gestellt.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan 1:2'500 bezeichnete Waldfläche (Teil der Parzelle Nr. 35, GB Filzbach, Gemeinde Glarus Nord, nördlich des Veloweges). Zur Zeit beträgt die Waldfläche 0.12 ha Wald.

Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen dem Kanton Glarus und dem Linthwerk ist die direkt umgebende Waldfläche auf der Parzelle Nr. 27, GB Filzbach, zwischen dem Veloweg und dem Walensee.

Es handelt sich um neu entstehenden Auenwald, aufgrund der verlegten Kiesentnahme am Walensee.

3. Schutzziele

Angestrebt wird ein Naturwald ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne eines Totalreservats.

- Schutz von seltenen Waldgesellschaften des Auenwaldes.
- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen;
- Beitrag zum Schutz einer besonderen Landschaft am Walensee;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Massnahmen

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und Naturgefahren und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Fällen von Bäumen, welche eine Gefahr für den Veloweg darstellen.
- Bekämpfung von Neophyten und anderer Schadorganismen, welche die Zielsetzung des Reservats oder Wälder ausserhalb des Reservats gefährden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Eingriffe zur Regulierung der Schalenwildbestände;
- Beschriftungen und Info-Tafeln.

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

- a) Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht im Totalreservat im Gäsidelta eine einmalige Ertragsausfall-Entschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Im vorliegenden Falle gilt der minimale Ansatz von Fr. [REDACTED] für Silberweiden-Auenwald, der im Entstehen ist. Die einmalige Ertragsausfall-Entschädigung beträgt somit Fr. [REDACTED]
- b) Besondere Eingriffe zum Schutz und zur Erhaltung des Waldreservates, die nicht mit den Zielen des Waldreservates in Konflikt kommen, werden nach ausgewiesenem Aufwand vom Kanton abgegolten. Leistungen Dritter müssen dabei in Abzug gebracht werden.
- c) Der Kanton sorgt für die Auszahlung der zugesicherten Förderungsbeiträge.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Reservatsgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

Übergeordnete Planungen wie Nutzungsplan und Richtplan sind nach Möglichkeit entsprechend zu ergänzen.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2062 (wie die Vereinbarung mit dem Linthwerk).

8. Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sie ist einem Rechtsnachfolger mit weiterer Überbindungsverpflichtung zu übertragen.

9. Beilagen

- Der beiliegende Plan 1:2'500 vom 15. September 2015 mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand gemäss Ziffer 2 wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Glarus,

KANTON GLARUS
Departement Bau und Umwelt

Röbi Marti, Landammann

Filzbach, Glarus Nord, 31.12.2015

Diese Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt:
(Ein Exemplar geht an den zuständigen Revierförster)

Exemplar:

Waldreservate Gäsi-Linth-Delta

Filzbach, Glarus Nord, 31.12.2015

Glarus,

Kanton Glarus
Departement Bau und Umwelt

U. R. x

Röbi Marti, Landammann

Legende

Vereinbartes Totalreservat auf Parz. Nr. 35 GB Filzbach



Waldreservate Linthwerk (bestehend und neu ergänzt)



Sonderwaldreservat



Totalwaldreservat

Spezielle Anlagen



Kiesaufbereitung



7m breite Hecke bei Kiesaufbereitung

Parzellen im Eigentum Genossame Filzbach oder Linthwerk mit Nrn.



Bodenbedeckung amtl. Vermessung



Strasse, Weg



Gewaesser

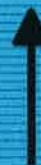


Gebaeude

15.09.2015

1:2'500

N



0 50 100 m

